

„Anlasserkrankung“: Wegweisender Beschluss des Bundesverfassungsgerichts v. 26.07.2016 (1 BvL 08/15)

Zwangsbehandlung wegen der psychiatrischen „Anlasserkrankung“ bei Vorliegen der notwendigen richterlichen Genehmigungen (nach Psych-KG)?

Das ist die Ausgangsfrage:

→ ***Dürfen Personen, die strukturell geschäftsunfähig sind und keine Einsichtsfähigkeit in die Behandlungsnotwendigkeit haben, nur wegen der psychiatrischen „Anlasserkrankung“ bei Vorliegen der notwendigen richterlichen Genehmigungen (nach Psych-KG) behandelt werden oder ist eine Zwangsbehandlung dieser Personengruppe auch möglich wegen anderer somatischer Krankheitsbilder?***

- Hierzu gibt es einen wegweisenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts v. 26.07.2016 (1 BvL 08/15).
- In diesem Fall war eine Patientin P. dement; sie stand unter Betreuung. Aufgrund richterlicher Genehmigung wurde sie untergebracht auf der geschlossenen Demenzstation eines Klinikums.
- Sie litt an einer Psychose. Außerdem wurde Brustkrebs diagnostiziert.
- Die Betreuerin beantragte die Genehmigung einer Zwangsbehandlung zur Behandlung des Brustkrebs.
- Das zuständige Amtsgericht stellte fest, dass diese Behandlung nicht genehmigungsfähig sei.
- Wegen der Behandlungsverweigerung in bezug auf den Brustkrebs ist eine „Unterbringung“ nach § 1906 Abs.1 BGB (verbunden mit Freiheitsentzug) im Gesetz nicht vorgesehen. Damit entfällt aber auch die Möglichkeit gegen den Willen des uneinsichtigen Patienten diese Krankheit unter Anwendung von Zwang zu behandeln bzw. ihr entgegenzuwirken.
- Die Entscheidung des Amtsgerichts wurde dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.
- Und das BVerfG stellt nun sinngemäß fest, dass es geboten sei, dass der Staat es ermöglicht, dass diese Personengruppe (dement und krankheitsuneinsichtig) eine ärztliche Behandlung bekommt auch wegen somatischer Erkrankungen, wobei als letztes Mittel auch der Einsatz von Zwangsmaßnahmen möglich sein soll.
- Nun können Personen in einer stationären Behandlung, die nicht weglaufgefährdet sind, auch nicht mit einem Freiheitsentzug belegt werden. Daher können sie auch nicht zwangsbehandelt werden.

- Hierin sieht das BVerfG eine Schutzlücke im Gesetz. Geschäftsunfähige Personen bleiben in diesen Konstellationen ohne Behandlung.
 - Der Gesetzgeber wird dringend aufgefordert, diese gesetzliche Lücke unverzüglich zu schließen.
- ***Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung wird die vorübergehende entsprechende Anwendung der bisherigen gültigen gesetzlichen Regelung zur Zwangsbehandlung nach § 1906 Abs.3 BGB angeordnet, so das BVerfG.***

Ich darf zu den ausführlichen Inhalten auf die Fundstelle beim BVerfG verweisen.

Hier der Link: [bitte hier klicken](#)

Uta Holtmann
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Bayreuth, April 2017

Hier sind meine Kontaktdaten

Uta Holtmann
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Scheffelstraße 23
D-95445 Bayreuth
Deutschland
Tel: 0921/66197
Fax: 0921/57151
e-mail: info@utaholtmann.com
website: www.utaholtmann.com